

5. Austragung von Konflikten: Die Potenziale von Commoning für einen konstruktiven Umgang mit Wasserkonflikten

»That is what we are fighting against today:
The tragedy of the unimagined commons.
And for me, the most important meaning
of the commons is not a pasture, it's not an
ocean, it is the shared imagination of people
in solidarity with one another, confronting a
world that is falling apart before our eyes.«
(Wolcher 2009: Min. 24:39)

5.1 Einleitung

Im vergangenen Kapitel wurden die Grundlagen des hier verwendeten Konfliktbegriffs gelegt und der Blick auf die Konfliktursachen gerichtet. Aufbauend auf dieser Grundlage, insbesondere auf der Unterscheidung und dem Verständnis von sowohl interpersonalen als auch strukturellen Konfliktpotenzialen, sollen nun unterschiedliche Umgangsweisen mit Konflikten untersucht werden.

Ein Umgang mit Konflikten kann an zwei Stellen ansetzen. Zum einen muss mit vorhandenen Konflikten umgegangen werden, was auf sehr unterschiedliche Arten und Weise geschehen kann. Im ersten Teil des Kapitels (5.2) geht es dementsprechend vornehmlich darum, wie Konflikte in der Regel gehandhabt werden. Zum anderen kann auch vorsorgend mit Konflikten umgegangen werden, indem Versuche unternommen werden, die Konfliktpotenziale zu reduzieren; im Falle struktureller Konfliktpotenziale geht dies einher mit einer Veränderung der strukturellen Bedingungen. Diese Aspekte werden im zweiten Teil des Kapitels (5.3), insbesondere bezogen auf Veränderung institutioneller Logiken und Ordnungen sowie der Bedingungen für Commoning, thematisiert.

Den Abschluss des Kapitels (5.4), und damit auch des theoretischen Teils der vorliegenden Arbeit, bildet eine Auseinandersetzung mit den Potenzialen von Commoning:

erstens für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten, zweitens für gesellschaftliche Veränderungen, welche die strukturellen Konfliktpotenziale reduzieren.

5.2 Umgang mit Konflikten

5.2.1 Arten der Konfliktbearbeitung: Inklusionslogik, Exklusionslogik, Nichtmanagement

Konflikte treten, ebenso wie jegliche soziale Praktiken, immer unter bestimmten Bedingungen auf und sind von diesen beeinflusst. Die heutigen, kapitalistischen Bedingungen sind maßgeblich exklusionslogisch geprägt (siehe 2.6.5 und 4.4.2; vgl. Sutterlütti/Meretz 2018: 34ff.). Daher soll das Hauptaugenmerk zunächst auf den Umgang mit Konflikten unter diesen Bedingungen gelegt werden. Am Ende dieses Kapitels wird der kapitalistisch-exklusionslogische Rahmen an sich infrage gestellt und werden die Potenziale einer inklusionslogischen Alternative ins Zentrum gerückt. Zunächst jedoch gilt es, Konfliktbearbeitungen innerhalb dieses Rahmens in den Blick zu nehmen. Dabei wird davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Rahmens exklusionslogische Arten der Konfliktbearbeitung gesellschaftlich nahegelegt und daher die Regel sind (siehe 4.4.2). Alternativen hierzu sind durchaus vorzufinden und werden auch Erwähnung finden, allerdings stellen sie lediglich eine Ausnahme von der Regel dar.

Laut Sutterlütti und Meretz legt die Exklusionslogik es Menschen nahe, die eigene Bedürfnisbefriedigung auch gegen die Bedürfnisse andere durchzusetzen (ebd.: 31). Sie beschreiben exkludierendes Handeln als eine »objektiv nahegelegte und subjektiv funktionale Verhaltensweise« (ebd.), die nicht notwendig auf ein Willensverhältnis, beispielsweise auf Gier oder Bösartigkeit, schließen lässt, sondern auf ein Strukturverhältnis (ebd.). Eindeutigstes Beispiel für eine exklusionslogische Konfliktbearbeitung – also dafür, im Konfliktfall auf die Durchsetzung der eigenen Interessen gegen die Bedürfnisse anderer abzuzielen – ist der Krieg: Erst die Niederlage der einen Partei bedeutet den Sieg der anderen.¹

Doch derartige Verhaltensmuster lassen sich auch in den heutzutage bestimmenden gesellschaftlichen Strukturen ausfindig machen. Insbesondere die im Kapitalismus dominante Art der Vermittlung, der auf verallgemeinerten Märkten stattfindende Äquivalententausch, ist ein konfliktives Verhältnis: Die jeweiligen Interessenlagen sind derart, dass ein Gegeneinander entsteht. Die eine Partei will einen hohen Verkaufspreis erzielen, die andere einen niedrigen Kaufpreis zahlen. Wird der Tausch realisiert, so ist der Konflikt beendet, weil die dadurch entstandene soziale Beziehung endet. Freilich ist auch richtig, dass ein Tauschakt in der Regel nur dann zustande kommt, wenn am Ende beide Seiten dem Tausch zustimmen, und somit kann davon ausgegangen werden, dass auch beide Seiten davon profitieren. Dennoch ist die im Tausch angelegte soziale Beziehung im Grunde eine gegensätzlicher Interessen. Über den Ausgang

¹ Sicherlich kann die Frage gestellt werden, inwieweit Kriege überhaupt einer Logik folgen oder ob sie sich grundsätzlich der Logik entziehen. Gemeint ist an dieser Stelle der Umstand, dass es sich bei Kriegen um gegeneinander gerichtete Aktivitäten handelt.

des Konflikts entscheidet unter anderem die jeweilige Macht am Markt. Zum Beispiel können Unternehmen mit Monopolstellung höhere Preise durchsetzen als Firmen mit vielen Wettbewerberinnen. Auch finden diese sozialen Beziehungen mitunter auf der Grundlage gewisser Zwangsmomente statt. So ist ein Leben, ohne bestimmte Dinge käuflich zu erwerben, sowohl für Individuen als auch für Unternehmen heute kaum realisierbar.

Gegebenenfalls deutlicher erkennbar, wenn auch ebenso ungewohnt zu denken, wird die Exklusionslogik am Beispiel politischer Konflikte. Im Falle der Mobilisierung sozialer Bewegungen gegen den massenhaften Einsatz nitrathaltigen Düngers in der Landwirtschaft ist unmittelbar klar, dass die Interessen der Umweltbewegungen denen vieler Landwirtinnen entgegenstehen; beide Seiten wollen den Konflikt für sich entscheiden. Ähnlich liegt der Fall in der Parteidemokratie, wo die Parteien zwar kooperieren, allerdings immer auch die eigene Profilierung im Blick haben (müssen); am Ende des Tages geht es darum, den anderen Parteien bei der nächsten Wahl Stimmen abzunehmen und die eigenen Stimmanteile zu verteidigen. Sicherlich werden auch Kompromisse geschlossen und Vereinbarungen getroffen; da in diesen Fällen darauf geachtet wird, dass keine der Konfliktparteien zu kurz kommt, ist darin ein gewisses inklusionslogisches Moment enthalten. Die Inklusionslogik ist laut Sutterlütti und Metzger allerdings dann erst gegeben, wenn die eigenen Bedürfnisse »am besten durch das Einbeziehen anderer« (ebd.: 127) befriedigt werden können. Im Gegensatz dazu haben politische Parteien das Interesse, in den Verhandlungen den Kompromiss möglichst weit den eigenen Interessen anzupassen und die anderen Parteien auszustechen.

Ein inklusionslogisches Moment von Demokratien ist der Umstand, dass die Parteien, zumindest zu einem gewissen Grade, die Bedürfnisse der Wählerinnen zur Grundlage ihrer Handlungen und Positionierungen machen. Allerdings kann das Verhältnis zwischen Parteien und Wählerinnen als zumindest in Teilen instrumentell gelten. Wie auf dem Markt, wo nur die zahlungsfähige Nachfrage zählt, zählen hier nur die wahlberechtigten Bedürfnisse. Ebenso sind diese Bedürfnisse, wie die Bedürfnisse im kapitalistischen Marktausch (siehe 2.6.3) auch, eher Mittel zum Zweck als Zweck an sich. Weder gelegentliche inklusionslogische Momente noch die instrumentelle Einbeziehung der Bedürfnisse anderer heben die antagonistische Logik des Spielfeldes, auf dem sich bewegt wird, auf.

Der hier beschriebene Fall zeigt, dass auch unter exklusionslogischen Bedingungen inklusionslogische Umgangsweisen möglich sind. Außerdem ist die Gesellschaft kein monolithischer Block, sondern sehr unterschiedlich ausgeformt, sodass es in einigen Teilbereichen sogar nahegelegt sein kann, von exklusionslogischen Konfliktbearbeitungsmethoden eher Abstand zu nehmen: in der Familie zum Beispiel. Es lassen sich also sehr wohl unterschiedliche Formen des Umgangs mit Konflikten identifizieren. So schreibt zum Beispiel die Pädagogin und Mediatorin Christa Schäfer (2017: 3): »Einige Wege der Konfliktlösung fordern Gewinner und Verlierer (oder auch Opfer), andere – wie die Mediation – setzen auf Lösungen, die gut und zufriedenstellend für alle Konfliktbeteiligten sind.« Erstere sind eng mit exklusionslogischen und Letztere mit inklusionslogischen Konfliktbearbeitungsweisen verknüpft.

Der Unterschied zeigt sich im Vergleich von Gerichtsverfahren und Mediation. Idealtypisch geht es vor Gericht darum, die andere Partei zu besiegen, möglichst viel gegen

sie durchzusetzen. Bei der Mediation hingegen kann es zwar auch darum gehen, aber immer unter der Prämisse, dass die andere Partei letztlich zustimmen muss. Es sind also unterschiedliche Logiken entscheidend: das Durchsetzen gegen die andere Konfliktpartei im Kampf darum, die Richterin zu überzeugen, auf der einen Seite, die Einigung der Konfliktparteien auf eine von allen Beteiligten akzeptierte Umgangsweise auf der anderen Seite. Da bereits Beispiele aus dem Bereich der Exklusionslogik diskutiert wurden, soll nun lediglich der inklusionslogisch geprägte Fall veranschaulicht werden. Mediation ist im Grundsatz ein Verfahren zum konstruktiven Umgang mit Konflikten, in dem die Konfliktparteien von allparteilichen beziehungsweise unabhängigen Prozessbegleiterinnen (Mediatorinnen) darin unterstützt werden, eine Vereinbarung miteinander zu schließen, der alle Konfliktparteien auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse zustimmen (Freitag/Richter 2015: 41). Einer der Grundsätze ist, dass alle Positionen, die für den Konflikt maßgeblich sind, in dem Prozess vertreten sind. Alle Stakeholderinnen² müssen also Gehör finden. Des Weiteren ist es wichtig, dass die Konfliktparteien bereitwillig oder sogar freiwillig an der Mediation teilnehmen (ebd.: 44). Dies ist Stärke und Schwäche dieses Verfahrens zugleich. Denn einerseits sind freiwillig Teilnehmende motiviert, auf eine gute Einigung hinzuarbeiten, andererseits geht damit eine Begrenzung der Methode einher, denn nicht immer lassen sich die Konfliktparteien auf eine Mediation ein. Die Rolle der Mediatorin ist die einer Prozessbegleiterin, die auf der Seite aller Konfliktparteien steht (ebd.: 41). Sie ist an der Beilegung des Konfliktes interessiert und hat keinerlei eigene Entscheidungs- geschweige denn Durchsetzungsmacht. Dementsprechend besteht für die Konfliktparteien auch keine Notwendigkeit, sie von »der Wahrheit« zu überzeugen. Die Allparteilichkeit unterscheidet sich von einer distanzierteren Neutralität und kann im Konfliktprozess unterstützend wirken. Sowohl die Mediatorinnen Silke Freitag und Jens Richter (ebd.) als auch der Philosoph Gerhard Schwarz (2014) gehen davon aus, dass die Konfliktparteien letztlich selbst sicherstellen müssen, dass die getroffene Vereinbarung erstens zustande kommt und zweitens eingehalten wird. Mediation, als inklusionslogische Form der Konfliktbearbeitung, ist auch in Bereichen, die sehr durch Konkurrenz oder politische Gegnerinnenschaft geprägt sind, zu finden – zum Beispiel bei Konflikten zwischen großen Unternehmen oder in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen. Letztlich ist die Mediation eine Methode, mit der auch unter exklusionslogischen Bedingungen mithilfe inklusionslogischer Elemente Einigungen erzielt werden können, denen alle Konfliktparteien zustimmen.

Damit wurde das Spektrum der Konfliktbearbeitung anhand von Beispielen aufgezeigt – vom exklusionslogischen Krieg bis hin zur inklusionslogischen Mediation. Das Gegenteil von Krieg ist vielleicht nicht Harmonie, sondern ein konstruktiver Umgang mit Konflikten. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es einerseits inklusionslogische

² Grimble und Wellard (1997: 175f.) beschreiben Betroffene und Stakeholderinnen folgendermaßen: »any group of people, organised or unorganised, who share a common interest or stake in a particular issue or system; they can be at any level or position in society, from global, national and regional concerns down to the level of household or intra-household, and be groups of any size or aggregation. [...] The exact identification and degree of breakdown of such categories cannot be pre-determined and depends on the needs of the individual case.«

Momenten innerhalb exklusionslogischer Gesamtzusammenhänge, etwa Verfahren der Bürgerinnenbeteiligung³ im eher exklusionslogischen Rahmen parlamentarischer Demokratie. Andererseits gibt es das Nichtmanagement, das schlichte Unterlassen einer aktiven Konfliktbearbeitung, Konflikte werden verschleppt oder ignoriert. Dies führt dazu, dass Konflikte bestehen bleiben, mitunter weil bestimmte Stakeholderinnen von der konfliktiven Situation profitieren. Die Konfliktparteien müssen dann mit dem Konflikt leben lernen und ihre Umgangsweisen an die Situation anpassen. Unter exklusionslogischen Bedingungen wird den Konfliktparteien bei der Anpassung nahegelegt, den äußerlichen Strukturen entsprechende Verhaltensweisen anzunehmen; das Nichtmanagement steht dann eher dem exklusions- als dem inklusionslogischen Konfliktmanagement nahe.

Letztlich muss es Ziel konstruktiven Konfliktmanagements sein, sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene Konfliktfähigkeit zu entwickeln. Für Friedrich Glasl (2015: 9) heißt dies, »verschiedene Differenzen und Gegensätze aktiv und konstruktiv anzugehen, also nicht wegzulaufen und den Kopf in den Sand zu stecken, sondern sich mutig zu stellen – ohne ins andere Extrem der Streitlust zu verfallen«. Konflikte sind anzugehen, wo sie nötig sind, nicht aber, wo sie vermeidbar sind. Schäfer (2017: 4) schreibt dazu:

»Konfliktfähige Personen gehen davon aus, dass die an einem Konflikt Beteiligten das Recht auf eine eigene Position haben. Sie verstehen, dass Unterschiede notwendig sind, und dass das Arbeiten an Differenzen bereichert. Sie sehen, dass Konflikte immer eine Chance und ein Vorankommen bieten. Durch die Beschäftigung mit strittigen Sachverhalten gibt es Klarheit und Lösung, können Beziehungen geklärt und intensiviert werden, ist Fortschritt möglich.«

Diese Konfliktfähigkeit wird zunächst auf individueller Ebene angesiedelt. Hilfreich für ein Miteinander, das durch Konfliktfähigkeit geprägt ist, ist ein grundsätzliches Verständnis von der Begründetheit menschlicher Handlungen (siehe 4.2.2). Auf der Basis konfliktfähiger Individuen und der Annahme einer prinzipiellen interpersonalen Verständigungsmöglichkeit werden Verhältnisse denkbar, in denen der konstruktive Umgang mit Konflikten nahegelegt ist. Was dies für auf die gesellschaftliche Ebene bedeuten könnte, wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels thematisiert.

5.2.2 Wasser als Konfliktgegenstand

Die drei just entwickelten Formen des Konfliktmanagements – exklusionslogisch und inklusionslogisch geprägtes sowie Nichtmanagement – finden sich auch im Falle von Konflikten rund um Wasser, und ebenso hat auch das Ziel der Konfliktfähigkeit in diesen Fällen Bestand. Wasser ist ein besonderer Konfliktgegenstand. Zwar gibt es auf der Erde sehr viel Wasser, trotzdem ist es nicht nur begrenzt, sondern an vielen Orten und zu vielen Zeiten auch tatsächlich knapp. Gleichzeitig ist es bisweilen an gewissen Orten auch zu viel. Die regional ungleiche Verteilung von Wasser und die hohe zeitliche

³ Zum Thema Partizipation bei der Wasserbewirtschaftung siehe Kallis et al. (2006), Parés (2011), Parés et al. (2015), sowie Euler und Heldt (2018).

Fluktuation führen zu einem hohen Konfliktpotenzial. Die Frage, wo und wann Wasser vorzufinden ist, ist von einem komplexen Netz äußerer Faktoren abhängig. Dies, gepaart mit der Fluidität und der damit verbundenen hohen Ortsveränderlichkeit von Wasser, bedingen, dass es zu einem hohen Maße der menschlichen Kontrolle entzogen bleibt. Doch nicht nur Fragen der Quantität von Wasser können Gegenstand von Konflikten sein, sondern auch die Qualität ist von hoher Bedeutung. Diese ist immer wieder bedroht – sei es durch Viehzucht und den Eintrag landwirtschaftlicher Düngemittel, sei es durch Ausspülungen des Bergbaus oder sei es durch menschliche Abfälle.

Dabei ist Wasser für alles Leben unabdingbar. Daraus folgt vielfach ein hoher Leidensdruck und somit Konfliktpotenzial. Vielen Menschen fehlt schlicht der Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und hinreichender Qualität. Es kann daher erwartet werden, dass die generell hohe Abhängigkeit vom Wasser – auch was die ökonomischen Möglichkeiten angeht – tendenziell dazu führt, dass Konflikte schnell eine gewisse Essenzialität und Bedeutsamkeit bekommen. Das, so steht weiter zu vermuten, kann einerseits zu heißen Konflikten, also einer schnellen Eskalation und Resolutheit bei der Konfliktaustragung, führen; andererseits kann die hohe Angewiesenheit auch dazu angetan sein, die Kompromissbereitschaft zu fördern.

Wolf et al. (2005: 91) bezeichnen kooperatives Wassermanagement als eines, das Konflikte antizipieren und schwelende Konflikte lösen kann. Dazu sei es notwendig, dass alle Stakeholderinnen in die Entscheidungsfindungsprozesse einbezogen werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich als gleichwertige Partnerinnen zu begegnen. Diese Art des Managements könne die Konfliktpotenziale reduzieren.

»Cooperative management mechanisms can reduce conflict potential by:

- providing a forum for joint negotiations, thus ensuring that all existing and potentially conflicting interests are taken into account during decisionmaking;
- considering different perspectives and interests to reveal new management options and offer win-win solutions;
- building trust and confidence through collaboration and joint fact-finding; and
- making decisions that are much more likely to be accepted by all stakeholders, even if consensus cannot be reached« (ebd.).

Einerseits ist Wasser natürlich und lebendig, andererseits auch von Gesellschaftlichem überformt und geprägt. Die menschlichen Einflüsse lassen sich auch im Falle des Wassers beobachten – beispielsweise anhand der Begradigung und Denaturierung von Flüssen. Gleichsam wird Wasser schnell zum Faustpfand in anderen Konflikten. Es geht bei Wasser also auch häufig um Macht und Herrschaft. Wasser wird genutzt, um bestimmte Bevölkerungsgruppen zu unterdrücken. Wird Wasser zu Ware, so unterliegt es Profitinteressen, was sich wiederum in der Konfliktbearbeitung niederschlägt. Hat der Staat ein ausgemachtes Interesse am Wasser – etwa weil es sein Hoheitsgebiet verteidigen will –, so kommen machtstrategische Argumente ins Spiel. Dabei geht es bei Wasserkonflikten, Rapoport (1974) folgend, vornehmlich um gegenstandsbezogene und nicht um strukturbbezogene Konflikte – wobei Wasserkonflikte mitunter, in besonderem Maße in Cochabamba (siehe 8.5 und 8.8), politische Konflikte und damit strukturbbezogen sind. In diesen strukturbbezogenen Fällen wird mitunter ver-

sucht, den Bereich restriktiver Handlungsfähigkeit zu verlassen und verallgemeinerte Handlungsfähigkeit zu erreichen.

Die Konfliktbearbeitung unterliegt dabei den institutionellen Logiken, in denen sich der Konflikt entspinnt. Wo Wasser zur Ware wird, wird eher auf kapitalistisches, exklusionslogisches Konfliktverhalten zurückgegriffen. Wo Wasser jedoch zum Commons wird, ist eher damit zu rechnen, dass das Konfliktverhalten inklusionslogisch geprägt ist. So weit die Vermutung. Auszugehen ist außerdem davon, dass es alle Ausformungen und Schattierungen von Konflikten auch dann gibt, wenn es um Wasser geht.

5.2.3 Konfliktbearbeitung in und jenseits von Commons-Vereinigungen

In Commons-Vereinigungen gibt es viele Arten von Konflikten. Sie können sich darum drehen, ob eine neue Wasserpumpe angeschafft werden soll, wie das Geld für die Bohrung eines Brunnens beschafft werden kann oder wer die notwendigen Aufgaben übernimmt. Es können sehr unterschiedliche Konfliktpunkte sein, auch die Ursachen können sehr verschieden sein. Zweierlei eint jedoch viele Konflikte innerhalb von Commons-Vereinigungen. Zum einen werden Konflikte meist innerhalb der eigenen Gruppe geklärt, zum anderen wird auch in der Konflikttastragung das Gemeinsame nicht aus den Augen verloren. Diese zwei Punkte sollen im Folgenden erläutert und plausibilisiert werden.

Das sechste von Elinor Ostroms (1999) Designprinzipien für langlebige Commons-Vereinigungen nennt sie Konfliktlösungsmechanismen. Bei diesem Punkt geht es um den »raschen Zugang zu kostengünstigen lokalen Arenen« (ebd.: 118), in denen Konflikte gelöst werden können (siehe 2.1). Sie dienen unter anderem der Interpretation der selbst gemachten Regeln: »Wenn Menschen beschließen, über einen längeren Zeitraum Regeln zu befolgen, muß es irgendeinen Mechanismus geben, der es erlaubt, das, was eine Regelverletzung konstituiert, zu erörtern und zu entscheiden« (ebd.: 130). Dies sei zwar keine Garantie für den Erfolg von Commons-Vereinigungen, ohne Konfliktbearbeitungsmechanismen sei dieser allerdings kaum vorstellbar. Elinor Ostrom beschreibt verschiedene Modelle: Zum Beispiel können die jeweiligen Führungspersonen auch die Rolle der Konfliktbearbeitung zugeteilt bekommen; in anderen Fällen existieren »seit Jahrhunderten ausgefeilte Gerichtssysteme« (ebd.: 131).

Die Konflikte spielen sich gewöhnlich innerhalb der eigenen Gruppe und somit auch innerhalb des selbstgesetzten Regelsystems ab. Daher sind eigene, im Gegensatz zu externen Konfliktlösungsarenen wichtig. Eine externe Instanz kann die selbst gemachten Regeln nicht aus Sicht der jeweiligen Vereinigung und ihrer Mitglieder interpretieren. Hinzu kommt, dass extern getroffene Entscheidungen die Gefahr in sich tragen, als illegitim angesehen zu werden, und dass die Durchsetzung dieser Entscheidungen den inneren Zusammenhalt dauerhaft gefährden kann. So ist an dieser Stelle erneut zu betonen, dass die angesprochenen Regelsysteme auch den Umgang mit Konflikten, die Vermeidung und die Art der Sanktionierung beinhalten können (ebd.: 118). Es steht zu vermuten, dass Menschen es leichter akzeptieren, sanktioniert zu werden, wenn sie vorher Einfluss auf eben diese Regeln hatten.

Der Verzicht auf externe Konfliktlösungsmechanismen bedeutet nicht, dass alle an der Konfliktbearbeitung Beteiligten auch Teil der eigentlichen Gruppe sein müssen. Am

Beispiel der Mediation lässt sich erkennen, dass auch Externe durchaus einen wichtigen Beitrag leisten können. Im Unterschied etwa zu einem Gerichtsverfahren als Konfliktbearbeitungsarena, wo eine externe Autorität über Entscheidungsgewalt verfügt, hat aber eine Mediatorin keine derartige Macht inne. Daher erweist sich die Mediation als passender für die Lösung interner Konflikte.

Viele der von Elinor Ostrom beschriebenen Fälle selbstorganisierten Ressourcenmanagements sind über Jahrhunderte gewachsen. In Lateinamerika sind in diesem Kontext indigene Praktiken von besonderer Bedeutung. So spielt in Bolivien die sogenannte *justicia comunitaria* bis in die heutige Zeit eine wichtige – und inzwischen staatlich anerkannte – Rolle. Dabei ist sie zum Teil archaisch, gewaltvoll und mit ultimatischen Strafen der Gemeinschaftslogik – Ausschluss aus dem Sozialverband – und des Lebens an sich – dem Tod – versehen. Es mutet beinahe anachronistisch an, wenn in einem Stadtteil in der Peripherie Cochabambas selbst gemachte menschliche Puppen an Laternen hängen, die auf Nachfrage als Drohung für einen Menschen, der dem Diebstahl überführt wurde, entschlüsselt werden.⁴ Das primäre Ziel der *justicia comunitaria* ist laut dem Sozialwissenschaftler Robert Lessmann (2010) die Reintegration und die Überwindung des Konflikts. Der Fortbestand der Gemeinschaft habe hier Priorität, schreibt er. Aus diesem Primat des Kollektiven⁵ lässt sich auch die Härte der Strafen erklären. Wichtig sei dabei, dass alle Seiten ausreichend Gehör finden, vorhandene Erfahrungen einfließen und mit Bedacht entschieden wird. »Priorität hat die Wiedergutmachung und Versöhnung im Sinne der Harmonie der Gemeinschaft. Bestrafungsformen reichen von moralischen Strafen, Arbeit für die Gemeinschaft, Geld- oder Sachleistungen, Auspeitschen, Verbannung bis zur Todesstrafe« (ebd.: 201). Die Bearbeitung der Konflikte obliege dabei Ältestenräten, spirituellen Führungspersonen oder aber der Vollversammlung.⁶

In diesem Beispiel aus Bolivien zeigt sich nicht nur der erste Aspekt, die interne, selbstorganisierte Aushandlung von Konflikten, sondern auch der zweite Punkt, der Fokus auf das Gemeinsame. Diese Form des Gemeinsamen entstammt vielfach der Gemeinschaftslogik – was den Kollektivismus darin erklärt – und ist als solche auch heute noch anzutreffen (siehe Kapitel 8.7.4). Genau hierin liegt auch ihr Potenzial: die eigenständige Bearbeitung und die Inklusionslogik. Der angemessene Einbezug aller Beteiligten sowie der Fokus auf Wiedergutmachung und Versöhnung können als inklusionslogische Momente dieser Art des Umgangs mit Konflikten angesehen werden.

4 »Bei schweren Delikten steht die Frage der Bösartigkeit der Person im Vordergrund: Das Hauptaugenmerk liegt also weniger auf dem Wert der gestohlenen Kuh als auf dem Ausmaß der Absicht, Böses zu tun. Am stärksten zählt, ob der Übeltäter bereit ist, sich zu ändern oder nicht« (Lessmann 2010: 201).

5 Dies ist ein wichtiger Punkt, der als Ergänzung der Unterscheidung zwischen der Commons- und der Gemeinschaftslogik zu verstehen ist (siehe 3.5.3).

6 Die heute ebenfalls vielfach angewandte Selbstjustiz ist hingegen andersartig. Sie »ist eine Reaktion auf die Unfähigkeit von Polizei und Justiz, für Sicherheit zu sorgen. Die Ordnungskräfte sind notorisch korrupt. Die Polizei reagiert nicht auf die Hilfe der Bevölkerung und hat sich häufig der Komplizenschaft mit Dieben, Räubern und anderen Straftätern schuldig gemacht. Die Selbstjustiz ist andererseits auch so etwas wie eine pervertierte Form der Kommunaljustiz, wie sie in den Ursprungsdörfern der Migranten betrieben wurde« (Lessmann 2010: 200).

Anders als bei Interessenskonflikten, wo es primär darum geht, sich gegen andere durchzusetzen, sind bei inklusionslogischem Konfliktmanagement die Befriedigungsstrategien nicht gegen die Bedürfnisse anderer gerichtet, sondern es wird versucht, diese einzubeziehen. Es geht darum, wie mit den entsprechenden Bedürfnissen so umgegangen werden kann, dass sie möglichst weitgehend befriedigt werden: »Meine Bedürfnisse stehen nicht einfach unvermittelt den Bedürfnissen anderer gegenüber, sondern es stellt sich die Frage: Wie können wir gemeinsam unsere Bedürfnisse am besten befriedigen?« (Sutterlütti/Meretz 2018: 165f.). Wichtig ist also auch, dass alle Bedürfnisse einbezogen werden, denn nur dann hat die erzielte Einigung eine gute Chance, Bestand zu haben und nicht bei nächster Gelegenheit angefochten zu werden. Gleichzeitig ist eine Veränderung der Bedingungen denkbar, womit der Weg in Richtung Holzkamps verallgemeinerter Handlungsfähigkeit eingeschlagen ist (siehe 4.4.3).

Es bleibt also festzuhalten, dass es in Commons-Vereinigungen vielfach zu eher inklusionslogischem Konfliktmanagement kommt. Dies muss nicht immer der Fall sein, liegt aber nahe, wenn den Beteiligten am Fortbestehen der Vereinigung gelegen ist. Viele Commons-Vereinigungen scheitern genau daran, dass Konflikte nicht auf eine gute Art beigelegt werden können. Diejenigen, die überdauern, haben also häufig funktionierende Konfliktlösungsmechanismen etabliert, in denen versucht wird, die vorhandenen Bedürfnisse gemeinsam zu befriedigen. Wenn die Bearbeitung von Konflikten über Commoning läuft, was der Grundlogik von Commons-Vereinigungen entspricht, ist davon auszugehen, dass es sich um inklusionslogisches Konfliktmanagement handelt.

Wenn die unter 2.6 erarbeiteten Dimensionen des Commoning zu Rate gezogen werden, so ist von freiwilligem und inklusiv selbstorganisiertem Konfliktmanagement von Peers, die unmittelbar auf die Befriedigung von Bedürfnissen abzielen, zu sprechen. Die Mediation als Beispiel erfüllt diese Kriterien, ist sie doch von Grund auf freiwillig und darauf ausgerichtet, alle betroffenen Bedürfnissen in den Blick zu nehmen (vgl. Freitag/Richter 2015). Sie ist ein begleiteter Prozess, der von keiner Institution abhängig ist und als Alternative und Ergänzung zur klassischen Judikative fungiert. Daraus kann sie als selbstorganisiert dargestellt werden. Gleichzeitig ist es wichtig, dass sich dabei die Konfliktparteien auf eine gleichberechtigte Art gegenüber treten. Im Falle hierarchischer Beziehungen – zum Beispiel Chef und Angestellte – werden in der Mediation nur Aspekte behandelt, über die tatsächlich eine Einigung angestrebt wird. In diesem (in der Regel von der Chef) abgesteckten Verhandlungsrahmen sieht die Mediation vor, dass die Beteiligten gleichberechtigt agieren können. Dabei ist es von großer Bedeutung, und dies schlägt sich in den angewandten Methoden nieder, dass die Konfliktparteien alle relevanten Bedürfnisse benennen, Raum bekommen und Gehör finden. Auf dieser Grundlage wird gemeinsam geschaut, wie ein Umgang mit diesen Bedürfnissen aussehen kann, dem alle Parteien zustimmen (auch wenn er nicht ihren Idealvorstellungen von der Konfliktlösung entspricht). Die Mediation ist also ein gutes Beispiel für eine Konfliktbearbeitung, die dem Commoning entspricht und als inklusionslogisch geprägt eingestuft werden kann.

Commons-Vereinigungen können zwar als vom Commoning und der Commons-Logik bestimmte Zusammenschlüsse bezeichnet werden (siehe 2.7), trotzdem schlagen sich in ihnen auch exklusionslogische Bedingungen nieder. Diese durchziehen die So-

zialbeziehungen, Gewohnheiten und auch den Umgang mit Konflikten. So wird beispielsweise der Online-Enzyklopädie Wikipedia vorgeworfen, dass diese sehr männlich dominiert sei (Wagner et al. 2015). In Commons-Vereinigungen findet also nicht nur inklusionslogisches Konfliktmanagement statt. Andersherum gibt es auch in Zusammenschlüssen, die nicht primär einer Commons-Logik folgen, inklusionslogisch geprägtes Konfliktmanagement. So wird auch in profitorientierten Unternehmen Mediation angewandt. Dieser Umstand erschließt sich, wenn Unternehmen als Kooperationsseinheiten angesehen werden, bei denen die Kooperation primär den Zweck verfolgt sich besser im äußeren Konkurrenzkontext zu positionieren.⁷ Intern kann es im Sinne der besseren Kooperation mitunter sinnvoll sein, Konflikte inklusionslogisch zu bearbeiten, um gut in der Konkurrenzsituation zu bestehen.⁸

Festzuhalten ist also, dass innerhalb von Commons-Vereinigungen vielfach inklusionslogisch geprägtes Konfliktmanagement zu finden ist. Dieses gibt es auch in anderen Zusammenhängen. Überall allerdings sind auch exklusionslogische Einflüsse zu finden, weil der Gesamtrahmen derartig geprägt ist. Konflikte mit dem Außen sind in diesem Rahmen tendenziell exklusionslogisch geprägt. Damit inklusionslogische Arten der Konfliktbearbeitung ihr volles Potenzial entfalten können, müssen diese in einem inklusionslogischen Gesellschaftszusammenhang stattfinden. So betonen Sutterlütti und Meretz (2018: 87), dass eine dem Gesamtrahmen widersprechende Form, wie die inklusionslogische Konfliktbearbeitung, sich immer auch gegen diesen Rahmen behaupten muss.

»Nicht allein unser Handeln ist zu verändern, sondern ebenso die Bedingungen unseres Handelns. Um die kapitalistische Formierung unseres Alltags zu überschreiten, müssen wir auch die kapitalistische Form innerhalb unseres Alltags überschreiten – und dies geht nur durch eine Transformation, die neue gesellschaftliche Bedingungen erzeugt« (ebd.: 48).

Um diese inklusionslogischen gesellschaftlichen Bedingungen geht es im kommenden Teil dieses Kapitels.

5.3 Veränderungen der Bedingungen

5.3.1 Veränderbarkeit institutioneller Logiken und gesellschaftlicher Felder

Nachdem soziale Konflikte als maßgeblich von der Gesellschaftsstruktur beeinflusst beschrieben wurden, ist es nun an der Zeit, diese Strukturen in den Fokus zu rücken. Genauer gesagt, soll die Veränderbarkeit gesellschaftlicher Bedingungen thematisiert werden. Die Grundidee dahinter ist, dass sich, wenn sich gesellschaftliche Strukturen

⁷ Die exklusionslogische Rahmung wirkt als eine Beschränkung der Möglichkeiten, Bedürfnisse zu befriedigen. Der Zweck ist in diesem Fall nicht die Bedürfnisbefriedigung selbst, wie beim Konflikt-Commoning, vielmehr sind Wettbewerbsfähigkeit und Bedürfnisbefriedigung Mittel zum Zweck.

⁸ Sutterlütti und Meretz (2018: 145) sprechen sogar von einer »Tendenz zu inkludierenden interpersonalen Kooperationsbeziehungen« innerhalb des exklusionslogischen Gesamtrahmens.

– beispielsweise institutionelle Logiken – wandeln, auch die Konfliktpotenziale und die Umgangsweisen mit Konflikten verändern. Zunächst soll der Blick auf die institutionelle Seite gelegt werden.

Institutionelle Ordnungen und Logiken sind, wie gesellschaftliche Felder auch, historisch geworden⁹ und raumzeitlich verortet (siehe 3.4). Sie sind demnach weder über-historisch noch räumlich oder kulturell allumfassend. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung, variieren nach Raum und kulturellem Kontext und verändern sich. Dennoch gibt es heutzutage gewisse Regelmäßigkeiten, die in den zwei vorigen Kapiteln herausgearbeitet wurden. Gemäß der Perspektive institutioneller Logiken entwickelte sich das heutige Gesellschaftssystem durch die in der Geschichte aufkommenden institutionellen Logiken und Ordnungen sowie deren Interdependenzen, wobei jeder institutionellen Ordnung ein »different age of origin« (Thornton et al. 2012: 104) zugemessen wird. Diese Ordnungen und Logiken waren also nicht immer schon da, sondern entstanden unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen und formen nun das Gesellschaftssystem. Sie sind also historisch kontingent – ebenso wie soziale Praktiken, Organisationen und Felder. Das Gewesene ist die Grundlage gegenwärtiger Denk- und Handlungsmuster, Strukturen und gesellschaftlicher Bedingungen. Dadurch schuf es Normalitäten und Prägungen, die bis in die Zukunft hinein wirken. Weder das Heute noch die Zukunft sind also zufällig oder beliebig. Gewisse Kontinuitäten und Entwicklungspfaden lassen sich zwar ausmachen, das führt allerdings nicht zu einer fundamentalen Determiniertheit des Gesamtsystems. »Through the actions of individuals and organizations, the institutional structures of society are not simply reproduced, but transformed« (Friedland/Alford 1991: 254f.). Verschiedene institutionelle Ordnungen sind aufeinander bezogen, schaffen Bedingungen, werden reproduziert und verändert. Für Thornton et al. (2012: 104) entwickeln sich institutionelle Ordnungen, ebenso Strukturen, Bedingungen und Institutionen, nicht bloß im Laufe der Zeit, sondern es ist auch möglich, dass etwas tatsächlich Neues entsteht: »[T]heir historical interdependence is the wellspring of new institutions.« Dieser Aspekt wird im weiteren Verlauf von Bedeutung sein (siehe 5.3). An dieser Stelle soll die Aufmerksamkeit jedoch zunächst auf dem Gegenwärtigen sowie den Möglichkeiten und Tendenzen von Veränderungen liegen.

Thornton et al. gehen vom Vorkommen endogener Prozesse institutionellen Wandels (ebd.: 77) und davon aus, dass die Entscheidungen von Individuen und Organisationen zur kontinuierlichen Reproduktion der vorherrschenden institutionellen Logiken führen (ebd.: 82). In der grundsätzlichen Veränderbarkeit der institutionellen Logiken und der daraus entstehenden Gefüge lässt sich ein gewisses Freiheitsmoment bezüglich derselben ausmachen: »[I]ndividuals can manipulate or reinterpret symbols and practices« (Friedland/Alford 1991: 254). Durch individuelles Andersmachen können institutionelle Logiken also Veränderungen durchmachen. So hat zum Beispiel die Zunahme des sogenannten ethischen Konsums – in Deutschland zeigt sich dieser insbesondere an der erhöhten Nachfrage nach biologisch produzierten Lebensmitteln – dazu geführt,

⁹ So schreiben auch Thornton et al. (2012: 103): »[H]istorical contingency underlies our theories of institutional logic emergence, reemergence, and change. It also underlies an understanding of the stability and change of the interinstitutional system as a whole.«

dass sich neue Märkte entwickeln konnten, und auch bereits bestehende Märkte fingen an, sich zu verändern. Veränderungen der institutionellen Logiken können sich ebenso aus gesellschaftsstrukturellen Entwicklungen ergeben. So verändert die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt die Professionslogik. Mit der Einführung der sogenannten Ehe für alle in Deutschland im Jahr 2017 ist eine gesetzliche Regelung geschaffen worden, die Auswirkungen auf die Familienlogik hat.

Derartige Veränderungen gehen laut Thornton et al. (2012: 161) sowohl mit Veränderungen der entsprechenden Narrative als auch der relevanten Praktiken einher. Dabei gingen die Veränderung von Praktiken und Organisationsidentitäten oft Hand in Hand (ebd.: 130). Wenn sich also Praktiken ändern, so verändern sich auch ihre höheren Aggregate (Organisationen), welche die Praktiken einbetten. Andersherum verhält es sich ebenso: Verändern Organisationen sich, so hat dies auch Auswirkungen auf die in ihnen versammelten Praktiken. Dies muss nicht immer harmonisch ablaufen. »Individuals, groups, and organizations struggle to change social relations both within and between institutions« (Friedland/Alford 1991: 254). Denn es würden, so Friedland und Alford weiter, neue Wahrheiten geschaffen, neue Selbst- und Weltverständnisse, sowie neue Verhaltensformen und Praktiken. Dies führt mitunter zu Widersprüchen.¹⁰

Laut Thornton et al. sind es diese Widersprüchlichkeiten und Unvereinbarkeiten zwischen institutionellen Logiken, die Individuen und Organisationen die Möglichkeit geben, Veränderungen voranzutreiben (Thornton et al. 2012: 77). Veränderungsstreben finde in Aushandlungsprozessen unterschiedlicher Ausprägungen statt und könne Konflikte nach sich ziehen. Derartige Konflikte haben laut Thornton et al. drei mögliche Ergebnisse: »1. The status quo can be reinforced; 2. Institutional logics can be reconfigured or altered to incorporate anomalies in practices and collective identities; or 3. Groups mobilizing around anomalous practices can splinter off to create new institutional fields based on novel collective identities« (ebd.: 145). Welcher Fall in welchem Ausmaß eintritt, sei unter anderem eine Frage der relativen Macht, die die einzelnen Positionen aktivieren könnten (ebd.).

Für tatsächlich Veränderungen ist es laut Friedland und Alford (1991: 254) wichtig, dass Alternativen zu den bestehenden institutionellen Logiken existieren: »Without multiple institutional logics available to provide alternative meanings, subjects are unlikely to find a basis for resistance.« Thornton et al. (2012: 161ff.) machen unterschiedliche Formen des Wandels in einem gesellschaftlichen Feld aus. Bestimmte institutionelle Logiken könnten durch andere ersetzt werden – *replacement* –, oder es könnten Mischformen entstehen, indem verschiedene Unterkategorien mehrerer Logiken miteinander kombiniert würden – *blending* (ebd.: 164f.). *Segregation* trete auf, wenn sich institutionelle Logiken, die aus einem gemeinsamen Ursprung entstanden seien,

¹⁰ Das potenziell konfliktreiche Verhältnis institutioneller Logiken wurde bereits ausgeführt (siehe 4.3.3). Logiken und Ordnungen können jedoch nicht nur gegeneinander stehen, sondern sich auch gegenseitig ergänzen. Wenn vom Kapitalismus als Gesellschaftsform die Rede ist, spielen dabei nicht nur die Markt- und Unternehmens- sowie die Staatslogik eine Rolle. Auch Profession, Religion, Familie und Gemeinschaft bilden wichtige Säulen der Gesellschaft. Sie strukturieren bestimmte gesellschaftliche Sektoren und Organisationen (zum Beispiel: Gewerkschaften, Kirchen, Reproduktionssphäre) und wirken in andere hinein. Durch ihre spezifische Form und Funktionalität tragen sie zur Stabilität des gesellschaftlichen Gesamtsystems bei.

voneinander entfernten und wenn in diesem Prozess unterschiedliche Ausprägungen entstünden (ebd.: 165).¹¹ *Assimilation* beschreiben Thornton et al. als dem *blending*, also dem Vermischen, ähnlich, wobei bei der *assimilation* die ursprüngliche Logik erhalten bleibe und lediglich neue Praktiken integriert würden (ebd.). Unter *elaboration* werden interne Entwicklungen verstanden, die zu neuen Narrativen und Praktiken und damit zur Bestärkung der entsprechenden Logik führen (ebd.: 167).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass sich institutionelle Logiken selbst mit der Zeit verändern können, dass allerdings auch das Verhältnis zwischen den Logiken Veränderungen unterworfen sein kann. Auch können institutionelle Logiken, so zeigen Thornton et al., über einen wachsenden oder schrumpfenden Geltungsbereich verfügen (ebd.). Friedland und Alford (1991: 256) gehen davon aus, dass einige der wichtigsten Auseinandersetzungen sich darauf beziehen, welche institutionelle Logiken in welchen Fällen Anwendung finden sollten. »Although these struggles are acted out by groups and organizations, their consequences alter the interinstitutional relations constituting a society.« (Ebd.). Dabei ist es durchaus möglich, dass verschiedene institutionelle Ordnungen unterschiedlich dominant und autonom sind. Friedland und Alford betonen, dass die Veränderbarkeit auch von der Beschaffenheit der gesellschaftlichen Strukturen abhängt. »The kind of ‚politics‘ possible in different institutional arenas also depend upon societal structure. The limits, the instruments, and the structure of power vary institutionally« (ebd.: 245). Zwar verändern sich die relativen Dominanzen und die Interdependenzen, das große Ganze jedoch ist ausnehmend stabil. Um gewisse Veränderungen in der Gesamtstruktur zu erzeugen, müsste also ein qualitativer Wandel des Gesamtsystems vorstatten gehen.

Das kapitalistische Gesellschaftssystem gilt nicht zuletzt deshalb als außerordentlich stabil, weil es flexibel genug ist, um Veränderungen zuzulassen und zu inkorporieren. Die relative Bedeutung der vorhandenen institutionellen Logiken kann sich also durchaus innerhalb dieses Gesamtsystems ändern, ohne dass sich ein qualitativer Wandel desselben vollzieht. Ein solcher tritt erst dann ein, wenn sich die Qualität des Gesellschaftssystems dahingehend ändert, dass etwas Neues an seine Stelle tritt. Im Falle des Postkapitalismus wären die bestimmenden Logiken also keine kapitalistischen mehr, sondern von anderer Qualität.

5.3.2 Einhegungen und Enthegungen

In der Entstehungsphase des Kapitalismus wurden die zu der Zeit bestehenden Elemente der Commons-Logik weitgehend zurückgedrängt. »Im Verlauf des Aufkommens und der globalen Ausbreitung des Kapitalismus ab dem 15./16. Jahrhundert fanden – stets heftig umkämpfte – Einhegungen (*enclosures*) der Allmende statt« (Muhl 2013: 34; Hervorh. i. O.). Peter Linebaugh (2008) zeichnet diese Einhegungen im mittelalterlichen England nach, wo der juristische und physische Entzug des Zugangs zu Wäldern mit dazu beigetragen hat, dass Menschen ihre Subsistenzmittel verloren und sodann in die Städte gingen, um Lohnarbeiterinnen zu werden. Dies war ein entscheidender

¹¹ »Segregation generates different practices, symbolic representations, and vocabularies of practice for the different institutional logics that emerge« (Thornton et al. 2012: 165).

Schritt zur Durchsetzung der Warenproduktion als bestimmender Produktionsweise (vgl. Polanyi 1944). Der Prozess der Einhegungen

»verlief über Jahrhunderte und war immer wieder Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen: von den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts über die Bewegung der Levellers und Diggers im England des 17. Jahrhunderts, die frühe Arbeiter*innenbewegung des 19. Jahrhunderts bis zu Kämpfen gegen die Zerstörung von Allmenden heute, z.B. in Form von Land Grabbing oder im Bereich der digitalen Commons« (Euler/Muhl 2015: 29; vgl. Linebaugh 2008, 2014).

Einhegungen können allgemein als Überführung inklusionslogischer Räume in die Exklusionslogik bezeichnet werden. Räume, die vormals frei zugänglich oder inklusiv verwaltet waren, werden privatisiert oder kommerzialisiert und verlieren so ihren inklusionslogischen Charakter und werden Teil der Exklusionslogik (vgl. Bollier 2003).

Auch wenn es dafür bislang noch keinen feststehenden Begriff wie im Falle der Einhegung gibt, lässt sich auch die entgegengesetzte Bewegung beobachten. Diese soll als Enthegung (*disclosure*) gefasst werden und die Überführung exklusionslogischer Phänomene in inklusionslogische beschreiben. Dies geschieht zum Beispiel, wenn Patente verjähren und somit frei nutzbar werden, aber auch, wenn Commons entstehen, Häuser dem Markt entzogen werden, wie durch das *Mietshäuser Syndikat*, wenn Open-Source-Tomaten gezüchtet werden, Betriebssysteme mit freiem Quellcode an Bedeutung gewinnen und so weiter. In Anlehnung an das exklusionslogische Pendant der Kommodifizierung – etwas wird zur Ware gemacht – können diese Tendenzen als Commonifizierung – etwas wird zum Commons gemacht – bezeichnet werden.¹²

Mit Thornton et al. können auch derartig grundlegende Bewegungen durch die Brille institutioneller Logiken betrachtet werden. Die drei Forscherinnen beschreiben die Überführung bestimmter Räume von einer in eine andere Logik. So stellen sie beispielsweise fest, dass es einen Angriff auf die Dominanz der Professions- und Staatslogik gegeben habe. Als Verursacherinnen nennen sie: »counter-movements fueled by a community logic and Internet technology« (Thornton et al. 2012: 123). Die Privatisierung der Wasserversorgung in Cochabamba im Jahre 1999 ist ein Beispiel für »Gegenbewegungen« in die entgegengesetzte Richtung (siehe 8.5). Dort wurden die lokalen, selbstorganisierten Wasserkomitees umgefragt enteignet, indem die Konzession an ein internationales gewinnorientiertes Unternehmen übertragen wurde.

5.3.3 Commons-Gesellschaft

Die Bedingungen, in denen Konflikte entstehen und ausgetragen werden, sind von entscheidender Bedeutung. Wie bereits dargestellt, wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, dass in den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen des Kapitalismus die Exklusionslogik das dominante und tagtäglich reproduzierte Grundmuster ist. Dieses weist zwar durchaus Lücken auf, und vieles funktioniert nach nicht exklusionslogischen

¹² Somit ist beispielsweise eine Verstaatlichung dann eine Einhegung, wenn es sich zuvor um eine Commons-Vereinigung gehandelt hat. Wenn ein marktorientiertes Unternehmen hingegen verstaatlicht wird, findet keine Einhegung im hier gemeinten Sinne statt.

Prinzipien, zugleich aber ist es omnipräsent und alles durchdringend. Ein alternatives Grundmuster ist die Inklusionslogik, die sich unter anderem im Commoning zeigt. In diesem Abschnitt soll thematisiert werden, wie eine Gesellschaft aussehen könnte, in der diese Logik die bestimmende ist. Commoning bildet für die Entwicklung dieses Gedankens den entscheidenden Ankerpunkt, was die Praxisebene betrifft. Es ist eine Art und Weise, wie ein inklusionslogischer Weltbezug entstehen und wie die Herstellung und fortwährende Reproduktion einer entsprechenden Gesellschaft vonstattengehen können. Darauf aufbauend, wird von einer Commons-Gesellschaft gesprochen werden. Die Grundlage dafür liefert insbesondere Stefan Meretz, der, zuletzt gemeinsam mit Simon Sutterlütti, die bislang weitreichendste Ausformulierung einer auf Commoning und Inklusionslogik basierenden Gesellschaftstheorie vorgelegt hat.¹³

Sutterlütti und Meretz bezeichnen eine inklusionslogische Gesellschaft als freie Gesellschaft oder als »Commonismus« und den Weg dorthin als Emanzipation oder Befreiung. Denn in einer solchen Gesellschaft entscheiden »[k]leine abstrakten Regeln und Kräfte wie Geld oder Herrschaft [...] über unser Handeln [...], bestimmt sind vielmehr unsere Bedürfnisse und unsere emotionale und kognitive Weltwahrnehmung« (Sutterlütti/Meretz 2018: 161). Die Verselbstständigung der Verhältnisse (siehe 4.4.2), und damit die sachliche Herrschaft, wird durch eine bewusste Vermittlung abgelöst.¹⁴ Dem Begriff der Vermittlung, also den (insbesondere transpersonalen) Beziehungen zwischen den Menschen, kommt in der Theorie von Sutterlütti und Meretz eine Schlüsselrolle zu: »Eine offene Verfügung verlangt kollektive Prozesse zur Mediation der verschiedenen Bedürfnisse. Die Offenheit muss organisiert werden. Dies fasst der Begriff der kollektiven Verfügung: Prinzipiell können sich alle Menschen an der Verfügung über die verschiedenen Mittel beteiligen« (ebd.: 159). Auf kollektiver Verfügung und Freiwilligkeit basiert ihr Begriff des Commoning, das sie auch als auf Inklusionslogik basierendes und diese hervorbringendes soziales Verhältnis bezeichnen (ebd.: 16of.).

Durch Commoning beziehen sich die Menschen aufeinander und schaffen ihre materiellen und nichtmateriellen Lebensbedingungen. Sutterlütti und Meretz unterscheiden dabei zwischen inter- und transpersonalen Beziehungen. Interpersonale Beziehungen bestehen zwischen konkreten Personen und beruhen auf direktem Kontakt. Als transpersonal werden hingegen Verbindungen bezeichnet, bei denen zwar ein gemeinsamer Bezugspunkt vorhanden ist, die jedoch unpersönlich mit allgemein anderen bestehen. Hier »geht also weniger darum, wer zu mir eine Beziehung hat, als um die Frage, was die Beziehung ausmacht« (ebd.: 24). Beispielhaft wird angeführt, dass Menschen über die Zugehörigkeit zu einem Staat miteinander verbunden sein können. Auch

13 Als weitere inspirierende, sich diesem Thema widmende, Autorinnen und Autoren sind insbesondere Friederike Habermann (2009, 2016, 2018), Andreas Exner und Brigitte Kratzwald (2012), Andreas Weber (2013, 2015), Massimo De Angelis (2014, 2017), Christian Siefkes (2009, 2011, 2016), sowie Silke Helfrich David Böll (Helfrich/Heinrich-Böll-Stiftung 2012; Helfrich et al. 2015) zu nennen.

14 »Es gibt keinen sachlich-verselbständigt Mechanismus, der festlegt, welche von mehreren möglichen Entscheidung (sic!) sinnvoller ist – im Kapitalismus etwa jene, die mehr Profit verspricht. Zwar ist Inklusion nahegelegt, aber Bedürfniskonflikte können nicht automatisch entschieden werden, sondern müssen von den Menschen selbst vermittelt werden« (Sutterlütti/Meretz 2018: 174).

am Markt sind Menschen transpersonal verbunden, beispielsweise als Produzentin und Käuferin oder aber als Konkurrentinnen.

Anders als im Kapitalismus, wo die dominante Vermittlungsweise der Äquivalenztausch ist, wird die Commons-Gesellschaft laut Sutterlütti und Meretz über Commoning vermittelt.¹⁵ Wichtig sei dabei, dass diese Vermittlung nicht bestimmte Zwecke und Richtungen vorgibt, wie dies die kapitalistische Marktvermittlung oder auch der Zentralstaat tun. Stattdessen müssten die Beteiligten ihre Zwecke selbst setzen, also selbstorganisiert sein, denn nur in diesem Fall könnten die Bedürfnisse der Beteiligten zur entscheidenden Grundlage werden. Diese Selbstorganisation siedeln Sutterlütti und Meretz sowohl auf der inter- als auch auf der transpersonalen Ebene an.¹⁶ Die Inklusionslogik schläge sich, ebenso wie es auch im Kapitalismus der Fall ist, in den Lebensbedingungen nieder: im Materialen, im Symbolischen und im Sozialen. Das bedeute nicht, dass die Bedürfnisse der anderen ständig im eigenen Bewusstsein sein und inkludiert werden müssten. Stattdessen seien die Bedürfnisse allem, was tagtäglich genutzt wird, eingeschrieben: »So wirken die Inklusionsbedingungen – wie im Kapitalismus die Exklusionsbedingungen – konkret im Alltagshandeln der Menschen durch die Mittel hindurch« (ebd.: 171).

Ein spezifischer Koordinationsmechanismus, mit dem Vermittlung in einer Commons-Gesellschaft vonstattengehen kann, ist die Stigmergie. »Stigmergie ist ein Begriff, der die kommunikative Koordination in einem dezentral organisierten System beschreibt, das eine große Anzahl von Individuen umfasst« (ebd.: 175). Dieser Mechanismus umgibt die Menschen schon immer, sei es in Form von den Zeichen einer Ampel oder eines Hinweisschildes in einem Museum, sei es das Zeichen einer Frucht, reif zu sein, oder einer Bank, zum Sitzen verwendbar zu sein. Sutterlütti und Meretz sehen auch im Markt eine Form der Stigmergie, die Preise als Zeichen verwendet. Durch diese Zeichen erkennen Menschen also Möglichkeiten und Notwendigkeiten ihrer Umwelt, und durch sie wird auch die Logik der Gesellschaft transportiert, also die Frage beantwortet, welche Handlungen nahegelegt werden, welche Handlungslogiken in den Dingen eingeschrieben sind. Die kapitalistische stigmergische Vermittlung über Preise sei sehr beschränkt, basiere sie doch auf einem rein quantitativen Verhältnis¹⁷ – anders die commonistische. Diese

»ermöglicht gerade die Gestaltung der Bedingungen nach unseren Bedürfnissen und zwingt uns nicht eine abstrakte Logik auf. Sie organisiert nicht den gesellschaftlichen Prozess, sondern schafft die Bedingungen für die gesellschaftliche Selbstorganisation.

¹⁵ Eine Conditio sine qua non ist, dass die Commons-Logik die Grundlogik des Gesamtsystems ist, aber nicht alles darin Befindliche muss ein Commons sein.

¹⁶ »Auf transpersonaler Ebene ist sie jedoch keine bewusste Zwecksetzung eines weltweiten Plenums, Zentralplangremiums oder Weltrats, sondern sie ist das emergente, also sich ergebende Phänomen der interpersonalen Selbstorganisation und ihrer Vermittlung« (Sutterlütti/Meretz 2018: 175). An dieser Stelle sei auch auf die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Reziprozität verwiesen (Euler 2016: 106f.), die in diesem Zusammenhang zwar von Bedeutung, für die vorliegende Arbeit allerdings nicht maßgeblich ist.

¹⁷ Mutmaßlich ist dies auch ein Grund, warum sie überhaupt so erfolgreich wurde und sich gesellschaftlich durchsetzen konnte.

Sie erlaubt die indirekte Selbststeuerung und Selbstauswahl auf Basis der Bedürfnisse aller Menschen« (ebd.: 180).

Die Stigmergie, die Sutterlütti und Meretz für die Commons-Gesellschaft im Sinne haben, unterscheidet sich von der Markt-Stigmergie in zwei entscheidenden Punkten. Zum einen dürfe sie nicht auf dem Zwang der Gegenleistung, sondern müsse auf freiwilligen Beiträgen beruhen; zum anderen könne sie eine qualitative Gestalt (Bilder, Videos, Texte etc.) haben und dadurch multidimensional sein, wodurch sie über eine höhere Komplexität und Informationsmenge verfüge.

Das Internet könnte in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle spielen. Ein Beispiel, in dem die beschriebene Art der Vermittlung bereits in Ansätzen Anwendung findet, ist die Wikipedia. Dort werden beispielsweise rote Links gesetzt, um mitzuteilen, dass es sich um einen Begriff handelt, zu dem es noch eines Artikels bedarf. Diese Aufgabe kann jede übernehmen, muss es aber nicht (freiwillige Selbstauswahl). Zudem gibt es Hinweise dazu, wie Wikipedia-Texte am besten verfasst werden (qualitative Zeichen). Darüber hinaus können die Links gesondert angezeigt oder sortiert werden, zum Beispiel nach Dringlichkeit. Ähnliches, nur weniger komplex, findet sich in vielen Haushalten, wo auf einem Zettel in der Küche die Einkaufswünsche oder zu erledigende Aufgaben notiert und unter Umständen mit Hinweisen zur Dringlichkeit versehen werden.

Sutterlütti und Meretz betonen, dass es keiner zentralen Institution obliegt, diesen Mechanismus der Stigmergie zu koordinieren. Stattdessen seien die Organisationsstrukturen polyzentrisch¹⁸ zu denken. Die Commons-Gesellschaft wird also als eine polyzentrische Gesellschaft, bestehend aus Commons-Vereinigungen, die auf emergente Weise funktional aufgeteilt sind und frei kooperieren, gedacht.¹⁹

»Im Unterschied zum Staat und seinen Institutionen, der unterschiedliche Interessen in der Exklusionslogik ausgleichen soll, sind die staatsfreien Institutionen in der freien Gesellschaft unmittelbare Vergegenständlichungen der Inklusionslogik. Sie stehen damit nicht außerhalb der bestimmenden gesellschaftlichen Logik (wie der Staat), sondern sind integraler Teil derselben: der Inklusionslogik. Sie sind in die gesellschaftliche Vermittlung eingebettet« (Sutterlütti/Meretz 2018: 151).

Die Inklusionslogik durchziehe also sämtliche Lebensbereiche. Dies führe dazu, dass es zwar unterschiedliche Bedürfnisse geben und dies Konflikte auslösen könne, dass diese allerdings tendenziell nicht im Gegeneinander, auf Kosten der anderen, sondern im Miteinander ausgetragen würden.

Die Inklusionslogik schaffe, so Sutterlütti und Meretz, eine grundsätzliche Sicherheit, da es keinen Grund gebe, Angst zu haben, dass die eigenen Bedürfnisse in großem Maße missachtet werden. Es müsse »niemand mehr Angst haben, verschieden zu sein

¹⁸ »Polycentric« connotes many centers of decision making that are formally independent of each other« (V. Ostrom et al. 1961: 831).

¹⁹ In Spehrs (2003: 28) Verständnis beruht die freie Kooperation darauf, »dass die vorgefundene Regeln und die vorgefundene Verteilung von Verfügung und Besitz ein veränderbarer Fakt sind und ihnen keinerlei höheres, objektivierbares Recht zukommt.« Hinzugefügt werden muss, dass bei freier Kooperation niemand zur Teilnahme gezwungen werden kann.

und aus dem gesellschaftlichen Sicherungsnetz herauszufallen« (ebd.). Während Konflikte in einer exklusionslogisch geprägten Gesellschaft verlangten, die eigenen »Bedürfnisse zu verteidigen, zu schützen, durchzusetzen« (ebd.: 183), seien Konflikte in einer Commons-Gesellschaft keine Unannehmlichkeiten oder Bedrohungen, sondern konstruktiver Teil der Vermittlung von Bedürfnissen.²⁰ Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn dadurch auch die eigenen Bedürfnisse erkundet werden könnten. In einer solchen Welt wären also zwei der zentralen Elemente von Konfliktfähigkeit erfüllt: einerseits die Kenntnis der eigenen Bedürfnisse, andererseits die Sicherheit, dass diese in die Aushandlungsprozesse angemessen einbezogen werden.

Auch in einer Commons-Gesellschaft würden nicht immer alle Bedürfnisse befriedigt, und auch in ihr hätten nicht alle Menschen zu jeder Zeit Anspruch darauf, beteiligt zu werden. Stattdessen bedeute kollektive Verfügung, »dass niemand abstrakt, also aufgrund einer allgemeinen Regel (Gesetz o. ä.), von verfügbaren materiellen, symbolischen und sozialen Mitteln getrennt werden darf« (ebd.: 162). Allerdings werde auch in einer Commons-Gesellschaft die grundsätzliche Begrenztheit der Welt nicht aufgehoben und komme es immer wieder zu Konflikten. Diesen nicht auf abstrakte Weise über den Markt oder an durchsetzungsmächtige Instanzen ausgelagert zu begegnen, sondern sie tatsächlich gemeinsam zu bearbeiten, könnte eine der Grundlagen einer inklusionslogischen Gesellschaft sein. Sutterlütti und Meretz meinen sogar: »Der Commonismus wird die erste Gesellschaft sein, in welcher wir die Zeit und Möglichkeiten haben, Konflikte tatsächlich auszutragen« (ebd.: 183). Dabei könnte die konkrete, gegenstands- und kontextbezogene gesellschaftliche Bearbeitung von Konflikten, welche die relevanten Bedürfnisse einbezieht und die auf eine von allen befürwortete Einigung abzielt, als eines der Potenziale der inklusionslogischen Gesellschaftsform angesehen werden.²¹

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu betonen, dass Sutterlütti und Metz zufolge die relevanten Bedürfnisse tendenziell auch dann einbezogen werden, wenn nicht alle Menschen bei der Entscheidungssituation anwesend sind. Alles andere beließe die Bedürfnisvermittlung im Interpersonalen und missachte die transpersonale Ebene. »Nicht alle Menschen, die von den Entscheidungen betroffen sind, werden anwesend sein, aber alle, die wollen, können teilnehmen« (ebd.: 184). Es bestehe zwar die Gefahr,

²⁰ Auch in einer Commons-Gesellschaft können Konflikte mitunter kompetitiv oder exklusionslogisch ausgetragen werden. So können sich alle Konfliktparteien – quasi vorgelagert – freiwillig dazu entscheiden, eben diese Art der sozialen Beziehung einzugehen. Ein gutes Beispiel kann ein Sportwettkampf im Amateurinnenbereich sein. In einem Handballspiel geht es sehr wohl darum, das andere Team zu besiegen. Allerdings ist in der Regel niemand zur Teilnahme gezwungen. Auch funktioniert die gesellschaftliche Vermittlung, und damit die Verteilung des Lebensnotwendigen, nicht auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Wettkämpfe. Dies ist anders in der Konkurrenz des kapitalistischen Marktes, wo Menschen gezwungen sind, in der einen oder anderen Art teilzunehmen, und wo ihre marktkompatiblen Leistungen darüber bestimmen, wie gut sie ihre Bedürfnisse befriedigen können. Bei dieser Konkurrenz ist die Freiwilligkeit also nicht gegeben, stattdessen ist sie herrschaftsförmig.

²¹ »Die Konflikte werden von den Betroffenen und Interessierten selbst gelöst werden müssen. Wenn sie keine Entscheidung finden, wird nichts umgesetzt. Es entscheiden dann die, die praktisch handeln. Keine höhere Instanz wird die Entscheidung für sie treffen können« (Sutterlütti/Meretz 2018: 185).

die Abwesenden zu überhören, aber eigentlich liege es nicht nahe, Bedürfnisse bewusst zu ignorieren. »Es ist für die Konfliktvermittelnden viel eher subjektiv funktional, die Bedürfnisse anderer einzubeziehen, denn dann wird ihre Entscheidungsempfehlung reicher und aussagekräftiger. Sie wird mehr Menschen überzeugen und sie dazu bringen, sich ihrer Ausführung zuzuordnen« (ebd.).

Würde in Konfliktsituationen also derart entschieden, dass die Bedürfnisse bestimmter Konfliktparteien über die Gebühr Berücksichtigung fänden – durch das Ignorieren anderer Bedürfnisse –, so habe das Ergebnis mitunter nicht lange Bestand. Der Konflikt würde neu entfacht, es würde versucht werden, das Verfahren zu ändern oder schlicht andere Konfliktinstanzen zu konsultieren. Denn auch diejenigen, die in einer Commons-Gesellschaft Konflikte beizulegen suchen, verfügten nicht über die Machtmittel, um die getroffenen Entscheidungen per Zwang durchzusetzen. Entscheidungen müssten also angenommen und akzeptiert werden. Dafür müssten sie überzeugen.²² Es geht demnach um konstruktives Konfliktmanagement, bei dem Konflikte so weit gelöst werden, dass sie nicht immer wieder neu aufbrechen. Es geht also letztlich um Formen der Konfliktbearbeitung, die tatsächlich nachhaltige Konfliktlösungen ermöglichen.

5.3.4 Gesellschaftsstrukturelle Transformationen

Die Frage, die sich nun stellt und auf die nur in aller Kürze mit Sutterlütti und Meretz (2018) geantwortet werden soll, lautet, wie der Übergang in eine derartige Gesellschaft gedacht werden kann.²³ Fraglos bedarf es hierzu einer Reorganisation der Gesellschaft, Neues muss entstehen und Altes verändert werden (ebd.: 87). Wichtiger Ausgangspunkt ist für Sutterlütti und Meretz dabei eine Überlegung, die von Nick Dyer-Witheford (2007: 82) folgendermaßen formuliert wurde: »If the cell form of capitalism is the commodity, the cellular form of a society beyond capital is the common. A commodity is a good produced for sale, a common is a good produced, or conserved, to be shared.« In diesem Sinne gehen Sutterlütti und Meretz davon aus, dass eine Commons-Gesellschaft schon im Hier und Jetzt angelegt ist.²⁴ Sie bezeichnen die heute anzutreffenden Formen der Inklusionslogik als Vorformen, in denen die Saat einer Commons-Gesellschaft schon angelegt ist. Diese Vorformen seien unvollständig, nicht ganz entfaltet und in die vorfindlichen gesellschaftlichen Verhältnisse eingepasst. »Und doch trägt diese unentfaltete Keimform die Qualität in sich, aus der sich eine neue Gesellschaftsform ent-

²² »Wenn Menschen zu nichts mehr gezwungen werden können und es keine abstrakt-allgemeinen Möglichkeiten mehr gibt, Menschen von etwas auszuschließen, kann sich auch keine Herrschaft mehr ausbilden. Zum einen ist es subjektiv nicht mehr funktional und nicht mehr naheliegend, andere Menschen beherrschen zu wollen. Andere Menschen sind nicht mehr Konkurrent*innen oder Feinde. Zum anderen gibt es vielerlei Möglichkeiten, sich den Versuchen von Beherrschung zu entziehen« (Sutterlütti/Meretz 2018: 198).

²³ Für eine andere Transformationsperspektive siehe Bauwens et al. (2019: 55ff.).

²⁴ Laut Sutterlütti und Meretz (2018: 91) kann eine Vorform »zunächst nur in einer Nische des Kapitalismus entstehen«. Diese Nischenformen, oder auch Keimformen lassen sich mit Habermann (2009) auch als »Halbinseln gegen den Strom« bezeichnen.

wickeln kann« (Sutterlütti/Meretz 2018: 201). Dies deckt sich mit dem in Kapitel 2 entwickelten Verständnis von Commons und Commoning.

Für die Frage der Transformation entwickeln Sutterlütti und Meretz, in Anlehnung an Holzkamp (1985), die ›Fünfschrittheuristik‹, auf der die Keimformtheorie fußt. Die als logische Schritte gedachten Phasen unterteilen sich wie folgt. Zunächst bedarf es gewisser Vorbedingungen, aus denen heraus sich das Neue entwickeln kann. Es muss also etwas Neues möglich sein oder schon als Vorform vorhanden sein. Zusätzlich muss es einen Widerspruch²⁵ geben, der die Entwicklung eben dieser Vorformen fördert und der in diesen aufgehoben wird. Ist dies der Fall, so kommt es zum Funktionswechsel, und die Keimformen entstehen. »Es entsteht die neue, bezüglich der weiteren Entwicklung spezifische Funktion. Diese neue Funktion unterscheidet sich qualitativ von der alten Funktion, die noch dominant ist« (Sutterlütti/Meretz 2018: 204). In dieser Phase trägt die Keimform zum Erhalt des vorherrschenden Systems bei. Diese paradoxe Situation – qualitative Unterschiedlichkeit und Inkompatibilität und zugleich Beitrag zur Systemerhaltung – wird als doppelte Funktionalität bezeichnet. »Die neue Funktion stützt das Alte, ist aber gleichzeitig inkompatibel zu diesem, kann also nicht ohne Verlust der neuen Spezifik ins Alte integriert werden. Das bedeutet: Wenn die Keimform integriert werden würde, verlöre sie ihre Spezifik und ihren Charakter als Keimform« (ebd.: 204f.). Darauf folgt der sogenannte Dominanzwechsel, in dem das Neue sich durchsetzt und das System zu bestimmen beginnt; das Alte hingegen verliert an Bedeutung. Diesen Moment bezeichnen Sutterlütti und Meretz als unvorhersagbaren Kippunkt. Zu diesem Umschlag treibt wiederum ein Widerspruch hin, mitunter ein neuer. Zu guter Letzt folgt die Umstrukturierung, also die Neuorganisation des Gesamtsystems nach den Prinzipien des Neuen. An diesem Punkt konsolidiert sich die neue Qualität des Gesamtsystems.

Angewandt auf die Entstehung einer Commons-Gesellschaft bedeutet dies gemäß Sutterlütti und Meretz, dass gewisse Vorbedingungen gegeben sein müssen: Intersubjektivität, Erkenntnisdistanz, verallgemeinerte Motivation und, so vermuten sie, ein gewisser Grad der Vernetzung und der Technikentwicklung (vgl. ebd.: 211f.). Die multiplen Krisen der heutigen Zeit, zum Beispiel die Polarisierungstendenzen im Sozialen und Ökonomischen sowie die sich zuspitzenden Umwelt- und Wasserprobleme, könnten die subjektiv empfundenen Widersprüche bilden, die zu Rissen im Alten – der kapitalistischen Vermittlung – und der Hinwendung zum Neuen – dem Commoning – führen könnte. Die neue, inklusionslogische Vermittlungsweise entstehe auf der Stufe des Funktionswechsels. Als solche gehe sie über die »individualisierte Inklusion« hinaus, indem sie Bedingungen schaffe, unter denen inklusives Verhalten nahegelegt und »subjektiv funktional« werde (ebd.: 215).²⁶ Den Umschlag in eine qualitative andere Ge-

25 »Ein gesellschaftlicher Entwicklungswiderspruch ist ein subjektiv empfundener Widerspruch. Es ist ein Widerspruch zwischen den Bedürfnissen der Menschen und der gesellschaftlichen Re/Produktion, zwischen den subjektiven Bedürfnissen und den gesellschaftlichen Möglichkeiten ihrer Befriedigung« (Sutterlütti/Meretz 2018: 212).

26 Als individualisierte Inklusion wird ethisches oder altruistisches Handeln beschrieben, »Beispiele sind Fair Trade, Bio-Konsum, Spenden etc. Da diese Handlungen individuell und auch nur monetär vermittelt sind, schaffen sie keine neuen dauerhaften sozialen Beziehungen und können somit auch keine neue Vermittlungsform herstellen« (Sutterlütti/Meretz 2018: 216). Bei interper-

sellschaft beschreiben Sutterlütti und Meretz mit der Wandlung des Commoning zur Elementarform der neuen Gesellschaft. Diesen Umbruch beschreiben sie folgendermaßen:

»Das Commoning transformiert sich von einer Keim- zur Elementarform in dem Maße, wie die interpersonal verabredete Außerkraftsetzung der exkludierenden Wirkung des Eigentums zur gesellschaftlich allgemeinen Struktur wird, kurz: wie das Eigentum überwunden und die kollektive Verfügung allgemein verwirklicht wird. Damit verschwinden Machtmittel in der Gestaltung von inter- wie transpersonalen Beziehungen, und zwar sowohl auf der Input- als auch auf der Output-Seite« (ebd.: 223).

Das bedeutet beispielsweise, dass in einer solchen Gesellschaft die Mittel zur Produktion, Reproduktion und Nutzung nicht mehr gekauft werden, sondern frei hergestellt und verfügbar sind. Commoning als Elementarform muss demnach über das heutige Commoning hinausgehen, funktioniert also nicht mehr bloß inter- sondern auch transpersonal.²⁷ In einer solchen postkapitalistischen Gesellschaft verändern sich die grundlegenden Strukturen des Handelns und Zusammenlebens:

»Es ist jetzt überall nahegelegt, die Bedürfnisse von konkreten wie allgemeinen anderen in das eigene Handeln einzubeziehen. Dieses Handeln muss nicht bewusst gegen eine andere gesellschaftliche Logik durchgesetzt und durchgehalten werden, sondern erfolgt mit dieser. Inkludierendes Handeln wird positiv anerkannt und sozial belohnt« (ebd.: 233).

Im Hier und Jetzt geht es jedoch zunächst darum, in inter- und transpersonalen Räumen Inklusionsbedingungen zu schaffen. So könnte die Transformationsstrategie von Sutterlütti und Meretz zusammenfassend umschrieben werden.²⁸ Sie gehen davon aus, dass es zu einer gesellschaftlichen Verallgemeinerung eines gewissen Erfahrungsschatzes in inklusionslogischen Zusammenhängen bedarf. Gleichzeitig sei auch eine gewisse Größe des alternativen Sektors vonnöten. Ohne diese Aspekte sei eine Überwindung des Kapitalismus, und somit das Entstehen einer Commons-Gesellschaft, kaum zu denken.

Sutterlütti und Meretz sind davon überzeugt, dass dabei der Weg und das Ziel in Einklang miteinander stehen müssten. »Das Ziel sollte dem Weg seine Form geben,

sonaler Inklusion wird der Einbezug der Bedürfnisse anderer in gewissen Räumen strukturell nahegelegt und damit subjektiv funktional, und sei es nur, um selbst inkludiert zu werden. »Projekte, welche auf Freiwilligkeit und partieller kollektiver Verfügung gründen, erzeugen genau diese Bedingungen kollektiver Inklusion« (ebd.: 219). Transpersonale Inklusion hingegen sei erst in einer Commons-Gesellschaft zu finden. Dort »transformiert sich die (interpersonale) Keimform zur (transpersonalen) Elementarform, wodurch die Inklusionsbedingungen gesellschaftlich allgemein und damit bestimmt werden« (ebd.).

- 27 Sutterlütti und Meretz (2018: 224ff.) besprechen vier andere mögliche Transformationsszenarien etwas detaillierter: effizienter als der Kapitalismus; Ausdehnung; Krise; der Partnerinnenstaat als Suizidstaat. Eine Rekonstruktion und Diskussion dieser Szenarien unterbleibt an dieser Stelle aus Platzgründen.
- 28 Der Umstand, dass es insbesondere in der westlichen Welt mit der Inklusion, insbesondere tendenziell unterprivilegierter Gruppen, in Commons-Vereinigungen mitunter nicht so weit her ist, belegt, dass Commons nur Keimformen und die zugehörigen Logiken lediglich nahegelegt, keinesfalls jedoch omnipräsent sind.

doch häufig ist es umgekehrt: Der Weg (de)formiert das Ziel« (ebd.: 55). Damit weisen sie hauptsächlich revolutionären, allerdings auch vornehmlich reformistischen Transformationsstrategien zurück.²⁹ Ihre Aufhebungstheorie zielt vielmehr auf die Veränderung der gesellschaftlichen Vermittlung, also der unterschiedlichen Weisen, alltäglich miteinander in Beziehung zu treten. Anhand dieses Ziels unterscheiden sie gegenwärtige soziale Praktiken: »Wir können Praktiken zum einen danach bewerten, inwiefern sie das Leben von uns Menschen unter heutigen Bedingungen verbessern. Zum anderen danach, ob sie in sich die Potenz tragen, neue gesellschaftliche Verhältnisse herzustellen« (ebd.: 234). Mit derartigen Praktiken werde zwar der Kapitalismus für eine gewisse Zeit erhalten und reproduziert, gleichzeitig würden allerdings auch die überschreitenden Tendenzen gestärkt. Das entscheidende Bewertungskriterium ist demnach, inwieweit die fraglichen Praktiken zuträglich die Aufhebung sind. Es müsse also darum gehen, die Überschreitung des Kapitalismus anzuvisieren und in Richtung einer Commons-Gesellschaft zu streben.

5.4 Fazit: Potenziale von Commoning

Als Endpunkt dieses Kapitels – auf ein zusammenfassendes Fazit soll an dieser Stelle verzichtet werden – wird nun ein kurzer Rückbezug zur Perspektive institutioneller Logiken unternommen. Thornton et al. (2012) gehen davon aus, dass sich institutionelle Gefüge ebenso wie institutionelle Logiken verändern:

»Change in organizational practices and identities may be triggered by shifts in, or instability among institutional logics in a particular setting, and more localized changes in organizational practices and identities introduced as a result of practical exigencies in the everyday enactment of practices and identities may reverberate to alter the configuration of institutional logics in a setting« (ebd.: 132f.).

Wandel kann demnach einerseits aus dem Zusammenspiel der institutionellen Logiken entspringen, andererseits aus veränderten sozialen Praktiken. Für Friedland und Alford (1991: 250) sind institutionelle Transformationen mit der Schaffung sowohl neuer sozialer Beziehungen also auch neuer symbolischer Ordnungen verbunden. Mit dem Entstehen von etwas Neuem, oder aber aus dem Zwischenspiel unterschiedlicher Logiken, kann wiederum eine gewisse Unklarheit bezüglich der Folgen institutionellen Wandels entstehen (Thornton et al. 2012: 142). Institutionelle Logiken beziehen sich aufeinander, und es kommt laufend zu Verschiebungen in ihrer relativen Bedeutsamkeit. In einigen Bereichen verfestigen sich bestimmte Logiken, in anderen wird das Gefüge aufgeweicht. Manche Logiken verlieren an Bedeutung, andere werden wichtiger, und mitunter entsteht etwas Neues.

29 »Um die emanzipatorische Überwindung des Kapitalismus zu fassen, können wir vom Reformismus lernen, dass eine gesellschaftliche Veränderung Prozesse benötigt, und von der Revolution, dass diese Prozesse einen Bruch bedeuten müssen. Die Aufhebungstheorie versucht den Prozess selbst als Bruch mit der kapitalistischen Form zu denken« (Sutterlütti/Meretz 2018: 18).

Dabei kann auch eine geringe Überzeugungsfähigkeit gewisser Logiken zu Veränderungen führen – womit die Brücke zu den von Sutterlütti und Meretz (2018) angeführten Widersprüchen geschlagen ist. »Actors with low levels of individual commitment to existing logics and schemas are more likely to depart from prevailing logics and to rely on alternative logics for shaping their attention« (Thornton et al. 2012: 93). Dabei haben neue Praktiken, und ebenso die Modifizierung bestehender Praktiken, laut Thornton et al. häufig Auswirkungen auf die anderen Praktiken desselben Umfeldes (ebd.: 141).

Die konkreten Einflüsse, die zum Beispiel materielle Umgebungen – oder aber veränderte Praktiken – auf unterschiedliche Logiken haben, sind mitunter kaum eindeutig auszumachen. So können bestimmte Vorkommnisse oder Ereignisse – einzeln oder im Zusammenspiel – zu Möglichkeiten des Wandels werden (ebd.: 162). Grundsätzlich können mit der Perspektive institutioneller Logiken Veränderungen im Großen wie im Kleinen gedacht werden.³⁰ Dabei denken Thornton et al. nicht über mögliche qualitative Veränderung der Grundlogik der Gesellschaft nach. Dennoch lassen sich Gesellschaftssysteme mit der Perspektive institutioneller Logiken als eine bestimmte Kombination institutioneller Logiken denken, die teils komplementär und teils widersprüchlich aufeinander wirken, die aber dennoch einer übergreifenden Grundlogik folgen. Diese Kombination kann sich beständig wandeln und zugleich als Ganzes stabil sein. Im Falle des Kapitalismus ist die übergeordnete Grundlogik die Warenlogik, die beispielsweise durch die Commons-Logik unter Druck gesetzt werden könnte, insbesondere falls sie, wie mit Sutterlütti und Meretz (2018) argumentiert wurde, das Potenzial gesellschaftlicher Verallgemeinerung in sich trägt. Momentan ist diese alternative Logik der Commons noch als Teillogik innerhalb und teilweise jenseits der warenlogisch organisierten Gesellschaft vorzufinden. Wenn allerdings die Praktiken der Warenform, man könnte diese Commoditing³¹ nennen, vermehrt durch Praktiken der Commons-Form, hier als Commoning bezeichnet, abgelöst würden, so könnte sich auch die gesellschaftliche Grundlogik verändern.³² Insofern die These des strukturellen Gegeneinanders (Acksel

30 »The two perspectives emphasizing external events versus internal contradictions as drivers of changes in institutional logics are not as distinct as they may appear at first glance. Because institutional logics do not generate cultural hegemony, internal contradictions are always present in institutional fields. The question is what triggers particular contradictions to receive attention in an institutional field« (Thornton et al. 2012: 164).

31 In Anlehnung an die hier entwickelte Konzeption von Commoning könnte die ›erzwungene, exklusiv fremdorganisierte und voneinander getrennte Produktion, Nutzung und Reproduktion sowie Vermittlung gegeneinander gerichteter abstrakt Gleicher, die nach ihnen fremden Zielen (Wertverwertung) streben‹ als Commoditing bezeichnet werden.

32 Friedland und Alford (1991: 256) schreiben, dass die wichtigsten Institutionen der gegenwärtigen Gesellschaft sowohl interdependent als auch widersprüchlich seien. Als Beispiel führen sie das Verhältnis zwischen kapitalistischen Märkten und Familien an. Märkte würden der Familie bedürfen, um die Kosten der Lohnarbeit zu minimieren. Zugleich untergrabe der Arbeitsmarkt die Fähigkeiten von Familien, die Reproduktion zu unterstützen (ebd.). »[These examples] suggest to us that institutional contradictions are the bases of the most important political conflicts in our society; it is through these politics that the institutional structure of society is transformed« (ebd.). Dabei haben verschiedene institutionelle Ordnungen auch unterschiedliche Einflussphasen (Thornton et al. 2012: 66).

et al. 2015: 135), also der exklusionslogischen (Meretz 2017: 425) Verhältnisse in kapitalistischen Gesellschaften zutrifft, kann davon ausgegangen werden, dass diese strukturelle Widersprüchlichkeit von allen das Gesellschaftssystem stützenden institutionellen Logiken reproduziert wird. Auf die Widersprüchlichkeiten und damit einhergehenden Konfliktpotenziale von Tausch- und Konkurrenzbeziehungen auf kapitalistischen Märkten sowie von hierarchischen und zentralistischen Organisationsformen wurde bereits weiter oben hingewiesen.³³

Im Gegensatz dazu stehen inklusionslogische Verhältnisse, in denen derartige strukturelle Konfliktpotenziale weitgehend wegfallen. Diese Konfliktprävention in Kombination mit der durch die Inklusionslogik nahegelegten Konfliktfähigkeit der Beteiligten stellt das strukturelle Potenzial von Inklusionslogik und Commoning dar. Das unmittelbare Potenzial liegt in der inklusionslogischen Konfliktbearbeitung selbst. Alle relevanten Bedürfnisse werden inkludiert und eine Einigung angestrebt, der alle zustimmen. Dies verspricht eine tragfähige Beilegung von Konflikten. Darüber hinaus können diese sogar konstruktiv sein. Während in exklusionslogisch geprägtem Konfliktmanagement die Frage, woher die Bedürfnisse kommen und was eigentlich wichtig ist, kaum Raum findet, geht es in inklusionslogisch geprägten Konfliktsituationen darum, »gemeinsam danach zu suchen, was für uns das Beste ist. Somit werden auch die Konflikte immer einen sich-beziehenden, erkundenden und klarenden Charakter haben« (Sutterlütti/Meretz 2018: 188). Dadurch können sie positive, konstruktive Wirkungen haben und kann im Hier und Jetzt Konfliktfähigkeit auf der personalen und interpersonalen Ebene eingeübt und etabliert werden.

33 Auch Familie und Gemeinschaft sind institutionelle Logiken, die eine gewisse Exklusion in sich tragen. Hier geht es darum, sich unter exklusionslogischen Verhältnissen ein anders funktionierendes Innen zu schaffen (vgl. Sutterlütti/Meretz 2018: 192ff.). Hier werden Fragen von Bedeutung, wer dazugehört und was die Bedingungen dafür sind. Dies ist auch in Gruppen der Fall, die zwar den Commons zugerechnet werden, de facto allerdings sehr viel – oder zumindest in diesem entscheidenden Punkt – Gemeinschaftslogik in sich tragen. Gegen das Außen werden Ausschlüsse geschaffen, die unter exklusionslogischen Verhältnissen wichtig sind, um das Innen zu schützen. So werden nicht nur exklusionslogische Verhältnisse reproduziert, sondern auch das Innen in ein widersprüchliches Verhältnis gesetzt. Denn das Außenverhältnis wirkt auch auf das Innenverhältnis, und so sind Formen personaler Herrschaft und gewisse Tendenzen der Homogenisierung oder der Unterordnung der Gruppenmitglieder – beispielsweise unter das gemeinsame Ziel der Gesamtgruppe – nahegelegt (siehe 3.5.3). An dieser Stelle sei erneut auf das Designprinzip 1 von Elinor Ostrom (1999: 117ff., 2010: 653) verwiesen: die Grenzen (siehe 2.1).